

**Verfahrensordnung der Theologischen Fakultät  
gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung  
der Universität Heidelberg über die Evaluation von  
Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein  
vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter  
Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“),  
Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

**§ 1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Theologische Fakultät nähere Bestimmungen über

- den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 der JunProfEvalS<sup>1</sup> sowie
- konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

**§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht gestellt, fragt der Dekan<sup>2</sup> spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen bei dem Juniorprofessor nach, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gem. § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017

<sup>2</sup>Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das der Fakultätsvorstand unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. ein Schriftenverzeichnis,
2. Ausführungen über den Fortschritt an einem zur Forschungsqualifikation betriebenen Publikationsvorhaben im Sinne von § 4 Absatz 3 dieser Ordnung,
3. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
4. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge,
5. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen,
6. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten sowie
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis eingeworbener Drittmittel

### **§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Fakultätsvorstand spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Fakultätsvorstand eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

#### **§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters<sup>3</sup>- und Entwicklungsstufe nicht deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.

(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 JunProfEvalS kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften des Juniorprofessors neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinauthorschaft verfasste, mindesten veröffentlichungsreife theologisch wissenschaftliche Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

---

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung familiärer oder anderer besonderer biografischer Umstände

**§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 20.06.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor